jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/1/8 5Ob335/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.01.1969

Norm

ZPO Â§228 A4

Rechtssatz

Einer dem Klagebegehren nicht gleichlautenden Fassung des Spruches steht auch nicht entgegen, daÃŸ das ursprÃ¼ngliche Klagebegehren einer Leistungsklage angepaÃŸt ist, wenn aus der Klage zu entnehmen ist, daÃŸ zumindest die Feststellung des dem Leistungsbegehren zugrundeliegenden RechtsverhÃ¤ltnisses angestrebt wird (so auch schon SZ 18/165).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 335/68
  Entscheidungstext OGH 08.01.1969 5 Ob 335/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0038913

Dokumentnummer

JJR_19690108_OGH0002_0050OB00335_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at